

# **Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 20/2009**

## **ENTGELTORDNUNG** **für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe**

### **§1**

#### **Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Sude-West werden nach §25 Abs. 1, Abs 3. und Abs 4. KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) erhoben.
2. Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Ordnung für die Kindertagesstätte Sude-West geregelt.

### **§2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Sude-West entsteht die Entgeltspflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle monatliche Elternbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Elternbeitrag. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 10. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

### **§3**

#### **Höhe der Entgelte**

1. Der Elternbeitrag wird entsprechend der Ordnung für die Kindertagesstätte Sude-West für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeiträgen zu entrichten.
2. Höhe des Elternbeitrags für

#### ***Kinder ab 3 Jahren***

#### ***monatlicher Elternbeitrag:***

108,-€  
124,-€  
141,-€  
158,-€  
173,-€  
184,-€  
194,-€

#### ***wöchentliche/tägl. Betreuungszeit:***

20 h (4 h täglich)  
25 h (5 h täglich)  
30 h (6 h täglich)  
35 h (7 h täglich)  
40 h (8 h täglich)  
45 h (9 h täglich)  
50 h (10 h täglich)

### **Kinder unter 3 Jahren**

| <b>monatlicher Elternbeitrag:</b> | <b>wöchentliche/tägl. Betreuungszeit:</b> |
|-----------------------------------|---|
| 168,-€                            | 20 h (4 h täglich)                        |
| 192,-€                            | 25 h (5 h täglich)                        |
| 215,-€                            | 30 h (6 h täglich)                        |
| 238,-€                            | 35 h (7 h täglich)                        |
| 261,-€                            | 40 h (8 h täglich)                        |
| 285,-€                            | 45 h (9 h täglich)                        |
| 308,-€                            | 50 h (10 h täglich)                       |

zusätzl. tägl. Früh-/Spätdienst (nicht in der obigen Betreuung mit enthalten)

27,00 €/Std./Monat

13,00 €/½Std./Monat

oder: 10er Karte für ½ std. Früh-Spätdienst 13,00 €

Verpflegung (Abrechnung pro Mahlzeit) 2,80 €

Um eine flexible Betreuung gewährleisten zu können, wird für von der regelmäßigen Betreuung an fünf Tagen/Woche abweichende Betreuungszeiten der Satz für eine 20-h-Betreuung/Woche; somit ein Stundensatz von 5,40 € für Kinder ab 3 Jahren und 8,40 € für Kinder unter 3 Jahren als Berechnungsgrundlage festgelegt.

Im Rahmen der Öffnungszeiten sind alle Stundenzahlen grundsätzlich möglich, die Mindestbetreuungszeit beträgt jedoch regelmäßig 20h/Woche.

3. Ist die Entrichtung der Elternbeiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. §90 Abs. 3 KJHG und §25 Abs. 3 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages an den Träger der Einrichtung stellen. Die Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt nach Maßgabe des §90 Abs. 4 KJHG in Verbindung mit §5 der Richtlinien des Kreises Steinburg zur finanziellen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

#### **§4**

#### **Besondere Ermäßigung der Entgelte**

Ist die Entrichtung des Entgeltes trotz Ermäßigung nach §25 Abs. 3 KiTaG nicht möglich, so können die Erziehungsberechtigten beim Träger der Kindertagesstätte Sude-West einen Antrag auf weitere Entgeltermäßigung, ggf. Entgelterlass stellen. Der Antrag ist zu begründen.

**§5**  
**Ende der Entgeltspflicht**

1. Die Entgeltspflicht endet auf ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf die entsprechende Regelung in der Ordnung für die Kindertagesstätte Sude-West verwiesen.

**§6**  
**Entgeltschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte Sude-West aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§7**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung wird die Entgeltordnung vom 01. August 2008 außer Kraft gesetzt.

Itzehoe, 06.07.2009

**gez. Blaschke**

Stadt Itzehoe  
Der Bürgermeister